

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
(Version Januar 2026)**

Diese Bedingungen gelten für das Unternehmen Exide Technologies Mobility GmbH.

§ 1 Allgemeines

1. Für sämtliche Verkaufs- und Liefergeschäfte durch unsere Gesellschaft (nachstehend „wir“ oder „uns“) gelten ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.
2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
3. Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
4. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.
5. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Käufers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.
6. Sofern in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auf die „Schriftform“ verwiesen oder das Wort „schriftlich“ verwendet wird, so schließt dies die Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.

§ 2 Angebote; Bestellungen

1. Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend.
2. Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung.
3. Angaben von uns zu Lieferungen oder Leistungen, einschließlich technischer Daten und Spezifikationen, Toleranzen sowie zur Belastbarkeit sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit sind und nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Sache im Sinne von § 443 BGB dar. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher

Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. An den zu unserem Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Berechnungen, Konzepten und sonstigen Unterlagen und Materialien behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Der Käufer darf diese Unterlagen vor unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch nutzen, zurückentwickeln (reverse-engineering), verändern oder vervielfältigen und hat sie auf unser Verlangen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
Die Verpackung wird von uns zum Selbstkostenpreis berechnet. Porto, Fracht, sonstige Versandkosten, Versicherung, Zoll sowie die Kosten etwaiger Rücksendungen der Waren oder des Verpackungsmaterials gehen zu Lasten des Käufers.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Vorstehende Einschränkung gilt nicht im Falle von Dauerschuldverhältnissen.
3. Unsere Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass keine erheblichen Kostensteigerungen zwischen Vertragsschluss und der Lieferung eingetreten sind, die die üblicherweise erwartbaren Preissteigerungen auf der Beschaffungsseite signifikant überschreiten. Die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung etwa eintretende Erhöhung der der Preisberechnung zugrunde liegenden Löhne, Rohstoffe, Energiekosten, Frachten, Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstigen Lasten, oder das Eintreten neuer solcher Belastungen, berechtigen uns dazu, den Preis angemessen (§ 315 BGB), entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen, sofern keine Kostenreduzierungen in anderen Bereichen diese ausgleichen. Dabei werden die üblichen Marktpreise berücksichtigt. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhungen mehr als 10 % des ursprünglichen Kaufpreises betragen.
4. Dieser muss durch den Käufer binnen zwei Wochen ab Kenntnis von der Preiserhöhung gegenüber uns geltend gemacht werden, wobei der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns für die Fristwahrung maßgeblich ist. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist ist ein Rücktritt aufgrund der Preiserhöhung ausgeschlossen.
5. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

6. Sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit fallen Verzugszinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweils Basiszinssatz an, wenn der Käufer in Verzug ist. Lieferungen erfolgen in diesem Falle ausschließlich gegen Vorauskasse oder Nachnahme. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche (wie die Mahnpauschale iHv. 40 EUR gem. § 288 Abs. 5 BGB), höhere Verzugszinsen, Zinsen gemäß § 352, 353 HGB, durch uns bleibt unberührt.
7. Der Käufer ist verpflichtet, uns Änderungen der Anschrift, der Eigentumsverhältnisse, der Rechtsform des Unternehmens oder sonstige Umstände, die Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers haben können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 7 Werktagen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Wechsel aller Art werden nur nach Vereinbarung und unter Vorbehalt angenommen. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber und unter Berechnung aller Kosten.

§ 4 Menge; Ausführung der Lieferung

1. Über- und Unterlieferungen bis zu 10 % sind zulässig.
2. Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vertrag. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die (i) auf einer Verbesserung der Technik oder (ii) auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen oder (iii) der Austausch von bzw. die Verwendung anderer Gleichteile oder (iv) sinnvolle Änderungen, die weder die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale noch die Belastbarkeit/Leistungsfähigkeit der Produkte betreffen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Käufer unzumutbar sind. Der Käufer wird entsprechend im Voraus informiert, wenn die Änderungen wesentlich sind oder die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der Produkte tangieren oder die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit betreffen.

§ 5 Versand; Lieferung, Gefahrübergang, Mitwirkungspflichten des Käufers, Materialbeistellung durch den Käufer

1. Die Ware wird Ex Works (Incoterms 2020) zur Abholung zur Verfügung gestellt. Sofern der Käufer uns auffordert, den Transport der Ware zu organisieren, so reist die Ware stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des Käufers. Mit Absendung der Bestellung an

- den Käufer bzw. mit der Übergabe an das Transportunternehmen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Käufer über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen allein zu Lasten des Käufers.
2. Die Wahl des Versandortes und des Förderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.
 3. Stellt der Käufer das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Käufer.
 4. Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt, wenn
 - 4.1. die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - 4.2. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - 4.3. dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
 5. Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Werden wir trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts aus Gründen nicht rechtzeitig beliefert, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir zum Rücktritt berechtigt. Wir werden den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstatten. Darüberhinausgehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
 6. Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Soweit möglich, wird der Käufer circa- Termine bzw. die Kalenderwoche der Lieferung angeben.
 7. Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. nachstehendem § 6 vorliegt, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit betrifft. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der

Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche sind vorbehaltlich Absatz 7, Satz 3 ausgeschlossen.

8. Die Rechte des Käufers gem. § 9 dieser Geschäftsbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
9. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Käufers. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Der Beginn der Lieferfrist verschiebt sich entsprechend, solange diese Käuferpflichten nicht erfüllt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt hiervon unberührt.
10. Der Käufer hat sämtliche für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags erforderliche Informationen und technische Daten an uns rechtzeitig zu übermitteln. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht auf den Käufer über, wenn der Käufer in Annahmeverzug ist.
11. Bei mangelhaftem, falschem oder verspätet beigestelltem Material trägt der Käufer die uns hierdurch verursachten Kosten und Schäden.
12. Gerät der Käufer mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob wir die Ware bei uns oder einem Dritten einlagern. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.

§ 6 Höhere Gewalt

1. Ein Ereignis höherer Gewalt ist jedes Ereignis:
 - 1.1. das unvorhersehbar, und
 - 1.2. außerhalb unserer angemessenen Kontrolle liegt, und
 - 1.3. das von uns nicht vernünftigerweise hätte verhindert oder beseitigt werden können, und
 - 1.4. das uns an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen hindert oder die Erfüllung dieser Verpflichtungen verzögert oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unzumutbar oder extrem beschwerlich macht.
2. Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht

von uns zu vertretenden Ereignissen, die die vorstehenden Merkmale aufweisen, wie z.B. etwa

- 2.1. Krieg (ob erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, Invasion, umfassende militärische Mobilmachung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie;
- 2.2. Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten;
- 2.3. behördliche Maßnahmen, ob rechtmäßig oder unrechtmäßig, die Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Verstaatlichung;
- 2.4. Seuchen, Pandemie, Epidemie, Endemie, Lockdown, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse;
- 2.5. Explosion, Brand, Zerstörung von Equipment oder Einrichtungen, längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikationsmitteln, Informationssystemen;
- 2.6. allgemeine Arbeitsunruhen und Arbeitskampfmaßnahmen (insbesondere Streiks, Flashmobs und/oder rechtmäßige Aussperrungen bei uns oder einem unserer Lieferanten);
- 2.7. Mangel an Arbeitskräften;
- 2.8. auch Betriebsstörungen aller Art,
- 2.9. Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Transportverzögerungen,
- 2.10. Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Anordnungen,
- 2.11. sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. vorstehendem § 5 Abs. (5)

entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwas vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Dies gilt auch beim Eintritt solcher Lieferhemmnisse bzw. Ereignisse bei einem Unter- bzw. Vorlieferanten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen.

3. Was die Folgen/Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Pandemie oder Epidemie betrifft, so sind diese bei der Beurteilung, ob sie die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen, einzeln zu betrachten, d. h. es ist zu prüfen, ob jeder einzelne Lockdown oder sonstige einschränkende Maßnahme zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Dasselbe sollte für den Krieg (z. B. in der Ukraine) und für jedes Ereignis gelten, das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bekannt oder vorhersehbar war, aber unbekannt oder unvorhersehbare Folgen/Maßnahmen mit sich bringt, die den Vertrag beeinträchtigen

könnten.

§ 7 Härtefall

1. Die Parteien werden die Vertragsbedingungen, wie in diesem § 7 beschrieben, neu verhandeln, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten:
 - 1.1. die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren oder berücksichtigt werden konnten, und
 - 1.2. die außerhalb unserer Kontrolle liegen, und
 - 1.3. die nach vernünftigem Ermessen nicht vermieden oder überwunden werden können, und
 - 1.4. die ein erhebliches wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen den Parteien schaffen, oder
 - 1.5. die dazu führen, dass die weitere Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten für uns übermäßig beschwerlich geworden ist. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn Energiekosten, Rohstoffkosten (insbesondere Blei), Transportkosten über die üblicherweise zu erwartenden Preissteigerungen auf der Beschaffungsseite hinaus steigen.
2. Wir werden den Besteller unverzüglich von unserer Absicht unterrichten, uns auf diesen § 7 zu berufen.
3. Die Parteien haben dann zwei (2) Monate Zeit, um alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die es in angemessener Weise ermöglichen, die Folgen des Ereignisses zu überwinden. Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab der Bekanntgabe der außergewöhnlichen Umstände.
4. Gelingt es den Parteien nicht, eine Einigung innerhalb der in Absatz 3 genannten Verhandlungsfrist zu erzielen, sind wir berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist einseitig zu kündigen.

§ 8 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich
 - 1.1. nach Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken, und
 - 1.2. eine Qualitätskontrolle vorzunehmen, und die Ware selbst, nach äußerer Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.
2. Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Käufer die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
 - 2.1. Die Rüge offensichtlicher Mängel hat innerhalb von sieben Kalendertagen zu erfolgen, der

auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme folgt. Im Falle eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gem. vorstehendem Abs. (1) zunächst unentdeckt geblieben ist, ist dieser unverzüglich, längstens aber binnen sieben Tagen nach dessen Entdeckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu rügen.

- 2.2. Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, per E-Mail oder per Fax detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus.
- 2.3. Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.
- 2.4. Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder von uns beauftragte Sachverständige bereitzuhalten.
3. Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewichte und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach vorstehendem Abs. 1.1 erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Käufer die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat, ohne vorher eine ordnungsgemäße Untersuchung vorgenommen zu haben.
4. Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

§ 9 Mängelhaftung;

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die von uns zugrunde gelegte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung.
3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt.
4. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§ 377HGB) gemäß vorstehendem § 8 nachgekommen ist.
5. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel

infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

6. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Machen die Nacherfüllungskosten mehr als 50 % des Lieferwertes aus, so sind wir in jedem Fall berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
7. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
8. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
9. Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs.1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2 , 327 Abs. 5 , 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 9 und 10.
10. Etwaige Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn etwaige Mängel oder Schäden aus folgenden Gründen entstanden sind:
 - 10.1. ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung der gelieferten Produkte;
 - 10.2. vorschriftswidriger Einbau, Nichtbeachtung von bestehenden Richtlinien und Prüfvorschriften bei Einbau unserer Ware in Gesamtanlagen,
 - 10.3. fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte entgegen mitgelieferter ordnungsgemäßer Montage- und Bedienungsanleitung,
 - 10.4. natürliche Abnutzung oder Verschleiß, insbesondere bei Teilen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit einem nach Art ihrer Verwendung vorzeitigen Verbrauch unterliegen,
 - 10.5. fehlerhafte, gewaltsame oder nachlässige Behandlung,

- 10.6. übermäßige Beanspruchung,
- 10.7. ungeeignete Betriebsmittel, oder
- 10.8. dem Bestimmungszweck zuwiderlaufende oder sonstige fremdartige Einflüsse.
11. Bei großen Batteriesystemen können einzelne Zellen ausfallen. Diese sind einzeln austauschbar. Ein Austausch des kompletten Batteriesystems ist nicht erforderlich. Die sonstigen Nacherfüllungsansprüche des Bestellers bleiben jedoch unberührt. Ein Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatzansprüche statt der Leistung wegen des Ausfalls einer oder mehrerer Zellen (sei es gleichzeitig oder nacheinander) sind ausgeschlossen.

§ 10 Haftung, Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, wie folgt:
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- 2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Der typischerweise eintretende Schaden beträgt maximal 100 % des Vertragspreises.
- 2.3. Die Haftung für Folgeschäden, mittelbare oder indirekte Schäden, sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, es sei denn diese Schäden sind versichert. In diesem Fall ist unsere Haftung auf die Versicherungsleistung und im Umfang der von der Versicherung erbrachten Versicherungsleistungen beschränkt. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unsererseits, oder im Falle von Absatz 2.1. oder soweit die Haftung nach dem ProdHaftG oder sonstiger zwingender Haftung betroffen ist oder im Falle der Übernahme einer Garantie i.S.v. § 443 BGB.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
3. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 10 Abs. 2 S. 1 und S. 2 Unterabsatz 2.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

1. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.
3. Der Käufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen die Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verarbeiten. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren entsteht für uns grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an

der neuen Sache und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (=Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Ware, an der uns (Mit)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
4. Der Käufer hat die Vorbehaltsware deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen und darf Eigentumskennzeichen nicht entfernen.
5. Der Besteller tritt uns hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Produkte gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so lange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
6. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.
7. Verpfändungen oder Sicherungs-übereignungen sind unzulässig.
8. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir nach einer angemessenen Nachfrist sowie bei Nichterfüllung durch Erklärung des Rücktritts vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen.

§ 14 Schutzrechte

1. Die Gewähr gegenüber fremden Schutzrechten übernehmen wir für unsere Produkte nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Auf Wunsch des Käufers können wir gegen Aufwendungsersatz eine Prüfung für weitere Länder vornehmen.
2. Erfolgen Lieferungen, nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers, trägt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit und dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter diesbezüglich freizustellen. Kokillen, Modelle, Werkzeuge und Einrichtungen, die für die bestellte Ware benötigt werden, können von uns voll oder anteilig berechnet werden. Sie bleiben unser Eigentum, sofern nicht anders ausdrücklich mit dem Besteller vereinbart. Wenn sie nach speziellen Angaben des Bestellers angefertigt sind, werden sie ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange die Geschäftsverbindung andauert und keine anderweitige Vereinbarung getroffen

wurde.

3. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter geltend gemacht werden.
4. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 10 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
5. Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 14 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
6. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Waren unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Dritten gegenüber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen uns vorbehält. Stellt der Käufer die Nutzung der gelieferten Ware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
7. Ansprüche des Käufers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung auf (i) einer vom Käufer vorgegebenen Spezifikation des Liefergegenstandes, (ii) einer von uns nicht voraussehbaren, insbesondere übermäßigen oder nicht der Spezifikation oder Dokumentation des Liefergegenstandes entsprechenden Verwendung des Liefergegenstandes, (iii) einer Veränderung des Liefergegenstandes durch den Käufer oder (iv) der Verwendung des Liefergegenstandes in Verbindung mit nicht von uns gelieferten Produkten beruht.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht anders im Vertrag vereinbart, liegt der Erfüllungsort an unserem eingetragenen Geschäftssitz.
2. Die Gerichte an unserem eingetragenen Geschäftssitz sind ausschließlich für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und aus einem etwaigen

Vertragsverhältnis zuständig. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsvorschriften des internationalen Privatrechts.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Exide Technologies Mobility GmbH
Im Thiergarten
D- 63654 Büdingen

Handelsregistergericht: Amtsgericht Friedberg (Hessen), HRB 6095
Ust-ID-Nr: DE126638188